

Burgergemeinde Schwarzhäusern



Nutzungs- und Pachtlandreglement

1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Burgergutsentschädigung.....	1
Allgemeines.....	1
Nutzungsberechtigung.....	1
Nutzungsarten.....	2
Pachtland.....	2
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	3
Auflagezeugnis.....	3

Nutzungs- und Pachtlandreglement der Burgergemeinde Schwarzhäusern

Burgergutsentschädigung

Allgemeines

Grundsatz **Art. 1** Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Schwarzhäusern.

Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes erfolgt.

Generelle Voraussetzungen **Art. 2** Die Burgergutsentschädigung ist so festzusetzen, dass die Burgergemeinde vorab allen gesetzlichen, reglementarischen, vertraglichen und finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann.

Nutzungsjahr **Art. 3** Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Anmeldung **Art. 4** Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich, bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres, der Verwaltung mit. Dabei ist eine Gebühr von Fr. 20.00 zu bezahlen.

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung **Art. 5** Ein Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres:
- das Burgerrecht der Burgergemeinde Schwarzhäusern oder Niederbipp besitzt, sowie der Besitzer des Landwirtschaftsbetriebs im Weiler „Grossweier“, (siehe Vergleich vom 14. September 1810).
- das 25. Altersjahr zurückgelegt hat
- seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern angemeldet ist.

Verlust der Nutzungsberechtigung **Art. 6** Die Nutzungsberechtigung erlischt
- im Todesfall
- bei Abmeldung aus der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern
- der Aufgabe des Burgerrechts
- bei schriftlichem Verzicht.

Nutzungsarten

Barentschädigung **Art. 7** Die Höhe der Barentschädigung darf jährlich Fr. 300.00 pro Burger nicht übersteigen und wird, im Rahmen des Budgets, durch die Burgergemeindeversammlung für das folgende Jahr festgesetzt.

Pachtland

Pachtland **Art. 8** Der Burgerrat verpachtet das Pachtland parzellenweise an die in der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern wohnhaften Landwirte.

Er berücksichtigt nur Landwirte, welche kein eigenes Kulturland verpachten.

Der Burgerrat verpachtet freiwerdendes Burgerland nach Möglichkeit an burgerliche Landwirte.

Pachtverträge **Art. 9** Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechtes und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge ab.

Bewirtschaftung **Art. 10**¹ Unterpacht ist untersagt.

² Brachen sind untersagt.

³ Landabtausch ist untersagt.

Pachtzins **Art. 11** Der Pachtzins wird von der Burgergemeindeversammlung festgesetzt.

Baumnutzung **Art. 12** Die Obstbäume, welche sich auf dem Pachtland befinden, sind Eigentum der Burgergemeinde Schwarzhäusern. Der Landpächter erhält pro Obstbaum eine Ermässigung auf den Pachtzins. Über die Nutzung entscheidet der Burgerrat.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Burgergemeindeversammlung auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

Es hebt das Nutzungs- und Pachtreglement vom 11. Dezember 2000 auf.

Die Burgergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2019 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Fritz Gabi

Die Sekretärin:



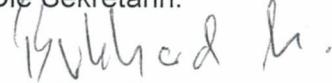
Maya Burkhard

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 13. November 2019 bis 13. Dezember 2019 in der Burgerschreiberei Schwarzhäusern öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amts-anzeiger Nr. 45 vom 7. November 2019 bekannt.

Schwarzhäusern, 13. Dezember 2019

Die Sekretärin:



Maya Burkhard